

Einführung der Gesundheitskarte

Entgeltkatalog für Zulassungen

Version: 1.5.0
Revision: \main\22
Stand: 12.08.2014
Status: freigegeben
Klassifizierung: öffentlich
Referenzierung: [gemZUL_Entgelt]

Dokumentinformationen

Änderungen zur Vorversion

- Aufnahme Bestätigungsverfahren
- Festlegung der Gebühren für TSP und Bestätigungsverfahren
- Redaktionelle Änderungen

Dokumentenhistorie

Version	Stand	Kap./ Seite	Grund der Änderung, besondere Hinweise	Bearbeitung
1.0.0	30.07.10		freigegeben	gematik
1.1.0	14.03.11		Ergänzung Entgelt HBA/SMC, freigegeben	gematik
1.2.0	28.03.11		Ergänzung Personalisierungsvalidierung der eGK und Vergütung Prüf- & Beratungsleistungen, freigegeben	gematik
1.3.0	12.05.11		Auf Wunsch des BMG vorgenommene Anpassungen, freigegeben	gematik
1.3.9	20.05.13		Begriffe Komponenten und Dienste durch „Produkt(e)“ ersetzt. Ergänzung der Entgelte für Karten Generation 2. Entfällt: Passus II.9 zu Entgelt-nachlass und -befreiung. Redaktionelle Anpassungen.	ZUL
	07.06.13		Erstveröffentlichungstermine entfernt	ZUL
	10.07.13	I	Ergänzung Erläuterung „Komponenten und Dienste (im Folgenden Produkte)“	ZUL
1.4.0	16.07.13		freigegeben	gematik
	15.04.14		Ergänzung der Entgelte für TSP und Personalisierungsvalidierung von HBA/SMC-B Neustrukturierung Kapitel III	ZUL
1.5.0 RC	25.04.14		zur Freigabe empfohlen	gematik
	01.07.14		Anpassung Entgelte für TSP und Validierung	ZUL
1.5.0 RC2	04.07.14		zur Freigabe empfohlen	gematik
1.5.0 RC3	12.08.14		Anpassung Entgelt TSP X.509 QES, Einfügen Fußzeile zur Befristung der TSP Entgelte	ZUL
	22.08.14		Freigabe FinA	gematik
	29.08.14		Zur Zustimmung empfohlen	gematik
	09.10.14		Einarbeitung Kommentare des BMG	ZUL

Version	Stand	Kap./ Seite	Grund der Änderung, besondere Hinweise	Bearbeitung
1.5.0	09.10.14		freigegeben	gematik

Inhaltsverzeichnis

Dokumentinformationen	2
Inhaltsverzeichnis	4
I. Grundlage des Entgeltkatalogs.....	5
II. Erhebung der Entgelte	6
III. Entgeltverzeichnis	8
1. Zulassung von Produkten gemäß § 291b Abs. 1a SGB V.....	8
2. Zulassung von Anbietern zur Durchführung des operativen Betriebs der zentralen Produkte und Schnittstellen der Telematikinfrastuktur.....	10
3. Bestätigungen	10
4. Entgelt für Beratungs- und Prüfungsleistungen nach Aufwand.....	11

I. Grundlage des Entgeltkatalogs

Nach § 291a Abs. 7 S. 2 SGB V obliegt es der gematik, die Regelungen zur Schaffung der für die Einführung und Anwendung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) erforderliche interoperable und kompatible Informations-, Kommunikations- und Sicherheitsinfrastruktur (Telematikinfrastuktur) zu treffen, die Einführung zu koordinieren und die Betriebsverantwortung zu übernehmen. Sie lässt die Komponenten und Dienste (im Folgenden Produkte) der Telematikinfrastuktur nach § 291b Abs. 1a SGB V sowie Anbieter zur Durchführung des operativen Betriebs der Produkte und Schnittstellen der Telematikinfrastuktur nach § 291b Abs. 1b SGB V zu.

Ziel der Zulassung von Produkten der Telematikinfrastuktur bzw. von Anbietern zur Durchführung des operativen Betriebs der Produkte und Schnittstellen ist es, die Einhaltung der Regelungen zur Telematikinfrastuktur zu überwachen und sicherzustellen, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.

Im Rahmen der Zulassung sind generell Prüfungen und Tests durchzuführen bzw. Nachweise vorzulegen, durch die die Funktionsfähigkeit, die Interoperabilität und die Sicherheit der Produkte der Telematikinfrastuktur sowie die Verfügbarkeit und Sicherheit der Betriebsleistung und die Einhaltung der Rahmenbedingungen für Betriebsleistungen der gematik belegt werden.

Darüber hinaus trifft die gematik auf Grundlage ihres Sicherstellungsauftrags mit den weiteren Beteiligten und Nutzern Regelungen über deren Teilnahme an der TI. In Ergänzung der Zulassungsverfahren führt die gematik Bestätigungsverfahren durch.

§ 291b Abs. 1c SGB V gibt der gematik die gesetzliche Ermächtigung, entsprechend ihrem Aufwand Entgelte für die Durchführung der Zulassungsverfahren zu verlangen. Mit diesem Entgeltkatalog macht die gematik von diesem Recht Gebrauch und legt die Entgelte für die einzelnen Zulassungsverfahren fest. Darüber hinaus werden die Entgelte für die Bestätigungsverfahren festgelegt.

Die Entgelte für die Durchführung von Zulassungsverfahren und Bestätigungsverfahren werden in diesem Katalog fortlaufend ergänzt.

II. Erhebung der Entgelte

1. Die Entgelte bestimmen sich nach dem Entgeltverzeichnis gemäß Ziffer III. Die dort angegebenen Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Das Entgeltverzeichnis beinhaltet nicht die Entgelte, die für die Erbringung weiterer Nachweise (beispielsweise Sicherheitszertifizierung oder elektrische, physikalische und mechanische Eignung) aufgebracht werden müssen.

2. Die Entgelte werden auch erhoben,

- a) wenn ein Antrag auf Zulassung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung vom Antragsteller zurückgenommen wird oder die Zulassung zurückgenommen oder widerrufen wird. Das Entgelt beträgt hierbei höchstens 75% des Entgelts nach Ziffer III.4.
- b) wenn der Antrag auf Zulassung abschlägig beschieden wird oder
- c) wenn gegen eine Entscheidung der gematik Widerspruch eingelegt und dieser zurückgewiesen wird oder dieser nach Beginn der sachlichen Bearbeitung vom Antragsteller zurückgenommen wird, wobei das Entgelt nicht die Höhe des Entgelts des Ausgangsverfahrens übersteigt. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 41 SGB X unbeachtlich ist. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen die Entgeltentscheidung richtet, beträgt das Entgelt höchstens 10% des Entgelts des streitigen Betrages. Bei erfolgreichem Widerspruch werden keine Entgelte für das Widerspruchsverfahren erhoben.

3. Sofern im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren bei Geschäften außerhalb des Dienstsitzes der gematik den Mitarbeitern der gematik auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Vergütungen zu gewähren sind (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) oder Ausgaben für die Bereitstellung von Räumen entstehen, sind diese Auslagen in voller Höhe vom Antragsteller zu erstatten. Die Erstattung der Auslagen in voller Höhe kann auch verlangt werden, wenn für das Zulassungsverfahren kein oder ein verringertes Entgelt zu leisten ist.

4. Die Entgelte werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Antragsteller fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit bestimmt wird.

5. Die Durchführung des Zulassungsverfahrens kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

6. Werden Entgelte bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent (1%) des rückständigen Betrages erhoben werden. Auf geschuldete Säumniszuschläge werden keine zusätzlichen Säumniszuschläge erhoben. Die Zahlung gilt als entrichtet,

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für die gematik zuständige Kasse am Tag des Zahlungseingangs;
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für die gematik zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung am Tag der Gutschrift.

7. Zulassungsbescheide und Zulassungsurkunden, die im Zusammenhang mit Zulassungen ausgestellt werden, sowie Bestätigungsbescheinigungen können bis zur vollständigen Zahlung der Entgelte zurückbehalten werden.

8. Ergänzende Beratungs- und Prüfungsleistungen bzw. Tests im Zusammenhang mit Zulassungsverfahren nach § 291b Absätze 1a und 1b SGB V werden nach Aufwand entsprechend III.4 abgerechnet. Über die Höhe des angefallenen Gesamtentgelts für ergänzende Beratungs- und Prüfungsleistungen gibt die gematik auf Anfrage Auskunft.

III. Entgeltverzeichnis

1. Zulassung von Produkten gemäß § 291b Abs. 1a SGB V

a. Übersicht über die Zulassungsobjekte

Nr.	Kartenprodukte	Entgelt
1.1	elektronische Gesundheitskarte (eGK) Generation 1 (gemäß [gemZul_eGK])	5.000 €
1.2	Card Operating System (COS) für Karten Generation 2 (gemäß [gemZul_Prod_COS_G2])	8.800 €
1.3	Objektsystem „elektronische Gesundheitskarte“ (eGK) Generation 2 (gemäß [gemZul_Prod_eGK_ObjSys_G2])	5.300 €
1.4	Objektsystem „Heilberufsausweis“ (HBA) Generation 2 (gemäß [gemZul_Prod_HBA_ObjSys_G2])	5.300 €
1.5	Objektsystem „Sicherheitsmodulkarte Typ B“ (SMC-B) Generation 2 (gemäß [gemZul_Prod_SMCB_ObjSys_G2])	5.300 €
1.6	Objektsystem „gerätespezifische Sicherheitsmodulkarte Typ K“ (gSMC-K) Generation 2 (gemäß [gemZul_Prod_gSMCK_ObjSys_G2])	5.300 €
1.7	Objektsystem „gerätespezifische Sicherheitsmodulkarte Typ KT“ (gSMC-KT) Generation 2 (gemäß [gemZul_Prod_gSMCKT_ObjSys_G2])	5.300 €

TSP ¹

1.8	TSP X.509 nonQES eGK (gemäß [gemZul_Prod_X509])	250 €
1.9	TSP X.509 nonQES HBA (gemäß [gemZul_Prod_X509])	250 €
1.10	TSP X.509 nonQES SMC-B (gemäß [gemZul_Prod_X509])	250 €
1.11	TSP X.509 nonQES gSMC-Komp (gemäß [gemZul_Prod_X509])	250 €
1.12	TSP X.509 QES eGK (gemäß [gemZul_Prod_X509])	500 €
1.13	TSP X.509 QES HBA (gemäß [gemZul_Prod_X509])	500 €
1.14	TSP CVC eGK (gemäß [gemZul_Prod_CVC])	250 €
1.15	TSP CVC HBA (gemäß [gemZul_Prod_CVC])	250 €
1.16	TSP CVC SMC-B (gemäß [gemZul_Prod_CVC])	250 €
1.17	TSP CVC gSMC-Komp (gemäß [gemZul_Prod_CVC])	250 €

Kartenterminals

1.18	eHealth-BCS-Kartenterminal (gemäß [gemZul_KT])	10.000 €
1.19	Mobiles Kartenterminal (gemäß [gemZul_Prod_mobKT])	10.000 €

Die Entgelte für die Zulassung weiterer Produkte werden frühestens mit der Veröffentlichung der Verfahrensbeschreibung des jeweiligen Produkts auf der gematik-website bekannt gemacht.

b. Weitere Testdurchläufe

¹ Die gematik weist darauf hin, dass für die Höhe der Entgelte für die TSP-Zulassungen nach Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Festsetzung der Entgelte für die TSP (Entgeltkatalog Version 1.5.0 vom 12.08.2014) eine Überprüfung und gegebenenfalls Neufestsetzung geplant ist.

Die angegebenen Entgelte enthalten den Aufwand für einen Testdurchlauf, der im Rahmen eines Zulassungsverfahrens zur Erteilung einer Zulassung durchgeführt wird. Sollten weitere Testdurchläufe für die Erteilung der Zulassungen erforderlich sein, weil das Zulassungsobjekt die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird zusätzlich ein Entgelt nach Aufwand entsprechend Ziffer III.4 berechnet, wobei das Entgelt pro weiteren Testdurchlauf nicht 70% der Höhe des oben angegebenen Entgelts übersteigt.

c. Änderungszulassung von Produkten

Bei der Änderungszulassung wird eine erneute Zulassung auf der Basis einer bereits erfolgten Zulassung nach Produktänderungen oder Änderung der Spezifikation oder Zulassungskriterien vorgenommen.

Änderungszulassungen werden in der Regel nach dem notwendigen Aufwand entsprechend Ziffer III.4 berechnet, wobei das Entgelt nicht 50% der Höhe des Entgelts übersteigt, das für ihre Erteilung erhoben werden musste. Die gematik behält sich vor, bei Änderungszulassung aufgrund von Spezifikationsänderungen eine Pauschale festzulegen.

2. Zulassung von Anbietern zur Durchführung des operativen Betriebs der zentralen Produkte und Schnittstellen der Telematikinfrastruktur

Die gematik führt derzeit keine Zulassungsverfahren für Anbieter zur Durchführung des operativen Betriebes durch. Die Entgelte für die Zulassung von Anbietern werden frühestens mit der Veröffentlichung der Verfahrensbeschreibungen festgelegt.

3. Bestätigungen

Nr.	Validierung der Personalisierungsdaten von Karten	Entgelt
3.1	Validierung der Personalisierungsdaten der eGK Generation 1 (gemäß [gemZUL_eGK_Val]) und Generation 2 (gemäß [gemZul_eGK_Pers])	600 €
3.2	Validierung der Personalisierungsdaten des HBA (gemäß [gemZUL_Best_HBA_SMC-B_HSM-B_Pers])	600 €
3.3	Validierung der Personalisierungsdaten der SMC-B (gemäß [gemZul_Best_HBA_SMC-B_HSM-B_Pers])	600 €

Deltavalidierungen werden in der Regel nach dem notwendigen Aufwand entsprechend Ziffer III.4 berechnet, wobei das Entgelt nicht 50% der Höhe des Entgelts übersteigt, das für ihre Erteilung erhoben wurde.

4. Entgelt für Beratungs- und Prüfungsleistungen nach Aufwand

Für ergänzende Beratungs- und Prüfungsleistungen bzw. Tests gemäß II.8 berechnet die gematik 100 € pro Stunde.